

von je drei Jahren je 1 Procent weniger bis herab zu 4 Procent alljährlich zuzuschlagen und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen. Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen des Reservefonds diejenigen Beträge zu entnehmen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu besorgen. Der Rest der Zinsen ist dem Reservefonds weiter zuzuschlagen.

In dem Unfallversicherungsgeetze für Land- und Forstwirtschaft (R.-G.-Bl. 1900, S. 403) ist u. A. bestimmt (§ 6 a ff.), daß bei Berechnung der Rente für die Arbeiter und Betriebsbeamten der Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat¹ (event. das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes).

Endlich führt ein Gesetz vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 536) die Unfallfürsorge auch für Gefangene ein. Wenn Gefangene² einen Unfall bei einer Thätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgeetze über Unfallversicherung versichert sein würden, so ist für die Folgen solcher Unfälle (von dem Bundesstaate, in dessen Gebiet die Unfall liegt oder die zwangsweise Beschäftigung stattgefunden hat)³ Entschädigung zu leisten. Die Unfallrente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer den 200fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (und höchstens 300 Mark). Im Falle der Tödtung ist von dem Zeitpunkte der Entlassung des Gefangenen an dessen Hinterbliebenen eine Rente zu zahlen, welche für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung oder für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre den 60fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter beträgt (Wittwen- und Waisentrenten höchstens zusammen 270 Mark). Der Zeitpunkt, zu welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 in Kraft treten, wird mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

¹ Dgl. oben S. 242.

² Auch in öffentlichen Besserungshäusern, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergeordnete Personen.

³ Unternehmer, die auf Grund Vertrags mit der Unfallleitung Gefangene beschäftigen, können zu Beiträgen herangezogen werden (§ 7).